

Projekt: Vollwartungsvertrag WP Ohe

Vertragsnummer: V-TB-22316-24-02-01

Vertragsart: Vollwartungsvertrag

Vertragspartner: dean Energieanlagen GmbH & Co KG

Windpark Beedenbostel KG

Alte Feldmühle 10 31535 Neustadt

Erfasst von: gsc

<u>am:</u> 02.10.2018



Vollwartungsvertrag (VWmGKmR)

- Vertrag über die

Inspektion, Wartung, Instandsetzung, Reparatur, Fernüberwachung und Entstörung von Windenergieanlagen sowie die Garantie der technischen Verfügbarkeit –

Zwischen

dean Energieanlagen GmbH & Co. KG, Windpark Beedenbostel KG Alte Feldmühle 10, 31535 Neustadt

- "Auftraggeber" -

und

Deutsche Windtechnik X-SERVICE GmbH Heideweg 2-4, D-49086 Osnabrück

- "Deutsche Windtechnik" -

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Vorl	bemerkung	2
1.	Vertragsgegenstand	2
2.	Technischer Bericht über Zustand der WEA	4
3.	Inspektion und Wartung	5
4.	Instandsetzung und Reparatur	6
5.	Fernüberwachung und Entstörungsdienst	7
6.	Verfügbarkeitsgarantie	8
7.	Schäden mit externer Schadensursache	10
8.	Elektrotechnische Verantwortung	11
9.	Dokumentations- und sonstige Berichtspflichten der Deutschen Windtechnik	11
10.	Abfallstoffe; Eigentumsübergang	12
11.	Einschaltung von Subunternehmern	13
12.	Mitwirkungspflichten des Auftraggebers	13
13.	Abnahme	14
14.	Vergütung der Leistungen der Deutschen Windtechnik	14
15.	Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten	15
16.	Mängelansprüche, Haftung und Abtretung von Ansprüchen	16
17.	Versicherungen	16





18.	Rechtsnachfolge	16
	Vertragsdauer; Kündigung	
20.	Schlussbestimmungen	18

Vorbemerkung

Auf Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen wird die Deutsche Windtechnik von dem Auftraggeber mit Instandhaltungsleistungen für Windenergieanlagen beauftragt. Ergänzend hierzu übernimmt die Deutsche Windtechnik eine Garantie für die technische Verfügbarkeit dieser Windenergieanlagen.

Sofern von außen kommende Ereignisse auf die Windenergieanlagen einwirken und Schäden verursachen, sind die Leistungspflichten der Deutschen Windtechnik nach den folgenden Bestimmungen grundsätzlich beschränkt. Durch die Vereinbarung eines zusätzlichen Leistungsmoduls, siehe hierzu Nr. 7.2, kann der Leistungsumfang der Deutschen Windtechnik auf solche Schäden mit externer Schadensursache erweitert werden.

1. Vertragsgegenstand

1.1 Der Auftraggeber betreibt am Standort

Land:

Deutschland

Region:

Niedersachsen

Gemeinde:

29361 Ohe

Parkbezeichnung:

WP Ohe

drei Windenergieanlage vom Typ Nordex S77, 111,5 m Nabenhöhe, inkl. Fachwerkturm und Befahranlage (nachfolgend bezeichnet als "WEA"); die WEA ist in Anlage 1 näher mit Lage, Seriennummer und Inbetriebnahmedatum bezeichnet.

1.2 Die Deutsche Windtechnik übernimmt für die WEA ab dem 01.04.2019 die Inspektion und Wartung gemäß Nr. 3 die Instandsetzung und Reparatur gemäß Nr. 4, die Fernüberwachung und Entstörung gemäß Nr. 5 und garantiert eine hohe technische Verfügbarkeit nach Maßgabe der Nr. 6. Die Deutsche Windtechnik hat





ihre Arbeiten gemäß Nr. 9 zu dokumentieren und die Auftraggeber entsprechend zu informieren.

- 1.3 Nicht zum Aufgabenbereich der Deutschen Windtechnik gehört die Instandsetzung und Reparatur von Schäden, die durch ein von außen kommendes Ereignis gemäß Nr. 7 verursacht worden sind.
 - Dieses gilt nicht, sofern die Beseitigung entsprechender Schäden mit externer Schadensursache in Nr. 7.2 (Modul für externe Schadensursachen) in den Leistungsumfang der Deutschen Windtechnik einbezogen worden ist.
- 1.4 Nicht zum Aufgabenbereich der Deutschen Windtechnik gehört die Instandsetzung und Reparatur von Schäden, die durch eine fahrlässige oder vorsätzliche Sorgfaltswidrigkeit des Auftraggebers verursacht worden sind (bspw. eine Fehlbedienung der WEA).
- 1.5 Verbesserungen der WEA gehören gleichfalls nicht zum Aufgabenbereich der Deutschen Windtechnik. Die Deutsche Windtechnik prüft ständig Verbesserungen und wird die aus ihrer Sicht sinnvollen Umrüstungen, Nachrüstungen und sonstigen Verbesserungen dem Auftraggeber vorschlagen.
- 1.6 Nicht zum Aufgabenbereich der Deutschen Windtechnik gehören ferner
 - wiederkehrende Prüfungen nach § 16 Betriebssicherheitsverordnung (in der Fassung vom 03.02.2015);
 - Austausch oder Generalüberholung von Arbeitsmitteln, z.B. Hebewerkzeug, Befahranlagen, die die Arbeitssicherheit in oder an der WEA betreffen, ohne dass Schäden oder ein sonstiger technischer Instandsetzungsbedarf gegeben sind;
 - Zuwegungen und Stellflächen zu/an der WEA;
 - Reinigung der Rotorblätter, Turm und anderer Komponenten, es sei denn von der Deutschen Windtechnik verursacht;
 - jegliche Schönheitsreparaturen insbesondere an Turm und Rotorblättern;
 - jegliche Arbeiten an nachträglich installierten Bauteilen (z.B. Direktvermarktungsregler).
- 1.7 Nicht geschuldet sind Inspektions-, Wartungs-, Instandsetzungs- und Reparaturmaßnahmen an den Anlagen und Teilen außerhalb der jeweiligen WEA selbst. Insbesondere betrifft dieser Ausschluss

/ W



- a) das Fundament (auch nicht Oberkante/Beschichtung und Schrauben im Fundament); insoweit wird die Deutsche Windtechnik lediglich eine Sichtprüfung auf Risse und sonstige Auffälligkeiten durchführen und den Auftraggeber über solche informieren; und
- b) die Netzanbindung ab Eingang (netzseitig) der 20kV-SF6-Schaltanlage im Turmfuß oder in der Trafostation der WEA (der Transformator / die Trafostation selbst ist jedoch Gegenstand von Inspektionen, Wartungen, Instandsetzungen und Reparaturen, sofern sie zur WEA gehören und keine Übergabestationen oder Umspannwerke darstellen).
- 1.8 Leistungen außerhalb des Vertrages werden gemäß Anlage 2, nach Angebot oder zu marktüblichen Bedingungen abgerechnet und bedürfen einer gesonderten Beauftragung durch den Auftraggeber.

2. Technischer Bericht über Zustand der WEA

- 2.1 Der Zustand der WEA wird durch die Deutsche Windtechnik oder einem von ihr beauftragten Dritten untersucht. Der Auftraggeber hat die Erstellung eines technischen Berichts zum Preis von EUR 4.500,00 zzgl. USt. pro WEA der Deutschen Windtechnik in Auftrag gegeben. Diese Kosten trägt der Auftraggeber; Mit Abschluss des Vertrags werden diese auf die 1. Vertragsrechnung angerechnet. Der Bericht wird dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt.
- 2.2 Zeigen sich bei der Untersuchung nach Nr. 2.1 Mängel der WEA (insbesondere an Hauptkomponenten), werden die Parteien versuchen, eine Einigung über den vertraglichen Umgang damit zu erzielen. Bis zu dieser Einigung bestehen seitens der Deutschen Windtechnik in Bezug auf die festgestellten Mängel keinerlei Leistungspflichten.
- 2.3 Für den Fall, dass die Parteien keine Einigung über die vertragliche Behandlung der festgestellten Mängel erreichen, kann die Deutsche Windtechnik durch schriftliche Erklärung bis zu 3 Monaten nach Beginn dieses Vertrages zurücktreten.





2.4 Im Falle des Rücktritts nach Nr. 2.3 hat der Auftraggeber lediglich die Kosten des technischen Berichts nach Nr. 2.1 zu tragen. Weitere Ansprüche der Deutschen Windtechnik für ggf. erbrachte Leistungen bestehen, sofern nicht die Parteien im Einzelfall etwas anderes vereinbaren, in diesem Falle nicht.

3. Inspektion und Wartung

- 3.1 Die Deutsche Windtechnik wird die WEA in regelmäßigen Intervallen von sechs Monaten (+ / 30 Tage) inspizieren und warten.
- 3.2 Im Rahmen der Inspektion hat die Deutsche Windtechnik den Ist-Zustand der WEA inkl. des Fachwerkturms festzustellen und zu beurteilen. Soweit anhand der im Rahmen der Inspektionen gewonnenen Erkenntnisse möglich, sind die Ursachen einer Abnutzung festzustellen und die notwendigen Konsequenzen für eine künftige Nutzung abzuleiten.
- 3.3 Die Wartung der WEA umfasst die Überprüfung und Einstellung der Anlagen, den notwendigen turnusmäßigen oder in regelmäßigen Abständen durchzuführenden Austausch von Anlagenteilen sowie alle weiteren Maßnahmen, die zum funktionsfähigen Erhalt des Zustandes der WEA notwendig sind. Umfasst sind insbesondere auch das Auffüllen und Wechseln von Betriebsstoffen (insbes. Fetten und Ölen); ggf. nach dem Zustand der gezogenen Ölproben. Ölwechsel sind unabhängig vom Zustand nach spätestens 5 Jahren durchzuführen.
- 3.4 Die Deutsche Windtechnik wird die Inspektion und Wartung in Übereinstimmung mit dem Wartungspflichtenheft des Herstellers der WEA durchführen. Darunter fallen insb. auch Rotorblattinspektion (innen und außen) inkl. Erdungsmessung mit Seiltechnik (alle zwei Jahre), Getriebevideoendoskopie (jährlich) und die Überprüfung der Parameter der historischen Daten, um Fehleinstellungen, die zu Ertragseinbußen führen, zu detektieren und diese durch Anpassung der Parameter zu beseitigen.
- 3.5 Die Deutsche Windtechnik wird in erforderlichen Intervallen (derzeit alle vier Jahre) eine Überprüfung gemäß DGUV V3 inkl. Instandhaltung durchführen und dem Auftraggeber die entsprechenden Dokumentationen zur Verfügung stellen.
- 3.6 Die Deutsche Windtechnik wird an der Windkraftanlage in den erforderlichen Zeitintervallen die Sicherheitsüberprüfungen (Steigschutz/Läufer, Leitersystem,

b



Servicekran, **Befahranlage**, Feuerlöscher, PSA, Verbandskasten) inkl. Wartung und Instandhaltung durchführen.

4. Instandsetzung und Reparatur

- 4.1 Maßnahmen der Instandsetzung und Reparatur dienen dazu, die WEA in den funktionsfähigen Zustand zurückzuführen, indem Schäden, die keine externe Schadensursache im Sinne von Nr. 7.2 haben (Schäden mit interner Schadensursache), beseitigt werden. Hierzu gehören insbesondere auch
 - 4.1.1 die Behebung von Schäden mit interner Schadensursache an Hauptkomponenten,
 - 4.1.2 die Behebung von Totalschäden mit interner Schadensursache, wobei von Deutsche Windtechnik nach Rücksprache mit dem Auftraggeber zu entscheiden ist, ob die betreffende(n) WEA durch eine neue, gleichwertige gebrauchte oder runderneuerte WEA ersetzt wird oder der Zeitwert der betroffenen WEA an den Auftraggeber gezahlt wird. Dabei sind die wirtschaftlichen Interessen des Auftraggebers angemessen zu berücksichtigen. Weitere Ersatzleistungen wegen des Totalschadens sind ausgeschlossen; unberührt bleiben die Bestimmungen zur Verfügbarkeitsgarantie,
 - 4.1.3 die Vorhaltung, Lieferung und der Einbau von erforderlichen Ersatz- und Verschleißteilen zur Behebung von Schäden mit interner Schadensursache.
- 4.2 Maßnahmen der Instandsetzung und Reparatur gemäß Nr. 4.1 wird die Deutsche Windtechnik vornehmen, sobald sich der Instandsetzungs- oder Reparaturbedarf im Rahmen einer Inspektion oder der Fernüberwachung gezeigt hat.
- 4.3 Die Deutsche Windtechnik wird nach eigenem Ermessen auch vorbeugende Instandsetzungsmaßnahmen und Reparaturen zur Beseitigung von Schäden mit interner Schadensursache vornehmen, die geboten sind, um die Funktionsfähigkeit der Windenergieanlagen während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten.





4.4 Stellt die Deutsche Windtechnik aufgrund der Wartung, Inspektion oder Fernüberwachung das Erfordernis einer Instandsetzungs- oder Reparaturmaßnahme fest, die nicht vom Leistungsumfang der Deutschen Windtechnik erfasst ist, wird sie den Auftraggeber entsprechend informieren, einen Vorschlag zur Vorgehensweise unterbreiten und ein Angebot über die Durchführung der Instandsetzungs- oder Reparaturmaßnahme vorlegen. Dem Auftraggeber steht es jeweils frei, einen Dritten mit der Instandsetzungs- oder Reparaturmaßnahme zu beauftragen.

5. Fernüberwachung und Entstörungsdienst

Die Deutsche Windtechnik wird im Rahmen dieses Vertrages einen Bereitschaftsdienst und eine Betriebsüberwachung (Datenfernüberwachung) im nachfolgenden Umfang einrichten und unterhalten:

- 5.1 Betriebsüberwachung von Montag bis Sonntag und täglich 24 Stunden:
 - 5.1.1 Fernüberwachung der WEA (DFÜ);
 - 5.1.2 Information des Auftraggebers oder eines von ihm beauftragten Dritten über festgestellte Fehler/Störungen sowie die Beantwortung von Fragen in Bezug auf den Betrieb, die Steuerung, Fehler und sonstige für den Betrieb der WEA erforderliche Daten:
 - 5.1.3 Bearbeitung der durch das Fernüberwachungssystem ausgelösten Alarme bzw. abgegebenen Fehlermeldungen durch eine Fehleranalyse per Fernzugriff und – sofern möglich – eine ferngesteuerte Instandsetzung mittels Fernsteuerung;
 - 5.1.4 Die Daten aus der Betriebsüberwachung sind zu speichern und dem Auftraggeber oder einem von ihm benannten Dritten auf Anfrage in dem der Deutschen Windtechnik vorliegendem Format zur Verfügung zu stellen.
- 5.2 Die Deutsche Windtechnik meldet sich vor und nach dem Besuch der WEA per Telefon bei dem Auftraggeber oder dem von ihm benannten Dritten an bzw. ab.

bM



6. Verfügbarkeitsgarantie

- 6.1 Die Deutsche Windtechnik steht dafür ein, dass die vertragsgegenständliche WEA einzeln eine durchschnittliche technische Verfügbarkeit von mindestens 96 %, (ab 3 WEA 97 %) pro Vertragsjahr erreichen, minus 60 Stunden vertragsjährlich je WEA für Wartungsarbeiten, Sachkundeprüfungen, Getriebeendoskopien sowie je nach Fälligkeit minus weitere 10 Stunden für Typ 4 Wartung, minus 8 weitere Stunden je WEA für die DGUV V3 und minus weitere 10 Stunden für Rotorblattinspektionen.
- 6.2 Technisch verfügbar im vorgenannten Sinne ist eine WEA, wenn sie im Betrieb ist oder sich in funktionsfähiger Betriebsbereitschaft befindet (also auch dann, wenn sie Strom produzieren könnte, aber tatsächlich nicht produziert, etwa weil das Netz nicht verfügbar ist oder die Anlage im Rahmen eines Einspeisemanagements gemäß EEG abgeschaltet wird). Eine WEA gilt auch als technisch verfügbar.
 - 6.2.1 soweit die Nichtverfügbarkeit von dem Auftraggeber veranlasst oder sorgfaltspflichtwidrig verursacht ist (z.B. aufgrund einer Anlagenbegehung, einer Verletzung von Mitwirkungspflichten nach Nr. 11, einer Fehlbedienung der WEA oder der Durchführung von Verbesserungsmaßnahmen/Upgrades);
 - 6.2.2 soweit die Nichtverfügbarkeit auf einem Mangel oder Schaden beruht, der außerhalb der Anlage selbst liegt (z.B. Fundament oder Netzanbindung ab Niederspannungsanschluss der WEA);
 - 6.2.3 soweit die Nichtverfügbarkeit auf ein von außen kommendes Ereignis i.S.v. Nr. 7 oder einen hierdurch verursachten Schaden zurückzuführen ist;
 - 6.2.4 soweit die Nichtverfügbarkeit auf Krieg, Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung beruht;
 - 6.2.5 während einer Eigenabschaltung der WEA wegen behördlicher oder anlagenspezifischer Anforderungen (z.B. wegen Abschaltungen aufgrund von Nebenbestimmungen der Betriebsgenehmigung, Schwachwinds, Eiswurf oder bei Abschaltung wegen Erreichens der Abschaltwindgeschwindigkeit "Cut Off Wind");





6.2.6 während und solange Zeiträume bestehen, in denen die Deutsche Windtechnik einen Schaden mit interner Schadensursache beheben könnte, dieses dem Betreiber angezeigt hat und aufgrund von Witterungsverhältnissen (z.B. Schnee), Gewichtsbeschränkungen auf öffentlichen Straßen oder anderer behördlicher Auflagen dazu aber nicht in der Lage ist.

Keine Ausnahme bilden geplante Stillstandzeiten für Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten und Stillstandzeiten während der Beschaffung von Ersatzteilen zur Behebung von innen kommender Schäden, d.h. die WEA gelten während solcher Stillstandzeiten nicht als verfügbar. Die Regelung der Nr. 6.1 bleibt hiervon unberührt.

Die Verfügbarkeitsgarantie wird bei Totalschäden gem. Nr. 4.1.2 auf 6 Monate ab dem Zeitpunkt des Totalschadens in der Weise begrenzt, dass nach Ablauf dieser Frist die Verfügbarkeitsgarantie für diese WEA endet. Gleichfalls (und ggf. vor Ablauf der vorbezeichneten Frist) endet die Verfügbarkeitsgarantie in Bezug auf die betroffene WEA, wenn hierfür der Zeitwert gemäß Nr. 4.1.2 geleistet worden ist.

Erreicht(en) die WEA in dem jeweiligen Betrachtungszeitraum von 365 Tagen nicht die garantierte Verfügbarkeit, so hat die Deutsche Windtechnik dem Auftraggeber eine Entschädigung zu zahlen, die sich wie folgt berechnet:

$$E = \frac{kWh/a}{Vgar} * (Vgar - Verr) * EEG$$

E zu zahlende Entschädigung in Euro

kWh/a die Arbeit, die in dem Betrachtungsjahr von der(n) WEA erreicht und vom Energieversorgungsunternehmen vergütet wurde

Vgar garantierte Verfügbarkeit in StundenVerr erreichte Verfügbarkeit in StundenEEG windparkspezifische EEG-Vergütung

Der Betrachtungszeitraum beginnt mit dem unter Nr. 1.2 vereinbarten Zeitpunkt und beträgt 365 Tage. Nach Vollendung dieses Zeitraums schließt sich, wie auch in der Folgezeit, unmittelbar ein neuer Betrachtungszeitraum an.

6.3 Die Garantie für die technische Verfügbarkeit der WEA erlischt mit sofortiger Wirkung, sofern die WEA innerhalb der Laufzeit der Garantie durch nicht von der

61



Deutschen Windtechnik autorisiertes Personal gewartet wird/werden oder technische Veränderungen oder sonstige Eingriffe, gleich welcher Art, ohne Zustimmung von der Deutschen Windtechnik vorgenommen werden. Die Regelung dieses Absatzes findet nur Anwendung, sofern nicht das zusätzliche Leistungsmodul gemäß Nr. 7.3 vereinbart worden ist.

6.4 Im Falle einer von der Deutsche Windtechnik veranlassten Drosselung einer WEA unter die Nennleistung, durch einen manuellen Eingriff in die Steuerung und entsprechende Parameteränderung, wird die Minderleistung der betroffenen Windenergieanlage als Ertragsverlust gewertet. Dieser wird anhand der aufgezeichneten Windwerte der betroffenen WEA und der Leistungskennlinie der betroffenen WEA ermittelt. Dieser Verlust wird durch Deutsche Windtechnik gesondert erstattet. Die betroffene Windenergieanlage wird während dieser Zeit als 100% verfügbar gewertet. Sollte die Anlage vollständig stehen, ergibt sich die Entschädigung nicht aus dieser Ziffer 6.4, sondern aus der Verfügbarkeitsgarantie.

7. Schäden mit externer Schadensursache

- 7.1 Die Leistungspflichten der Deutschen Windtechnik sind bei dem Eintritt von Schäden mit externer Schadensursache begrenzt, vgl. insbesondere Nr. 1.3, 4.1, und 6.2.3.
- 7.2 Ein Schaden mit externer Schadensursache ist gegeben, wenn der Schaden an der WEA durch einen Umstand höherer Gewalt oder einen betriebsfremden Eingriff eines Dritten, der von außen auf die WEA eingewirkt hat, verursacht worden ist.

7.3 Ergänzungsmodul für Schäden mit externer Schadensursache

Auftraggeber und Deutsche Windtechnik vereinbaren, insbesondere unter Abweichung von den Nr. 1.3, 4.1, und 6.2.3 Schäden mit externer Schadensursache bei der Vertragsdurchführung ebenso zu behandeln wie Schäden mit interner Schadensursache und die Leistungspflichten der Deutschen Windtechnik insofern zu erweitern. Hiervon ausgenommen sind die in Nr. 6.2.4 benannten Ereignisse, hinsichtlich derer es bei dem für entsprechende Schäden vorgesehenen Leistungsausschluss bleibt. Die Vergütung für die Vereinbarung dieses Zusatzmoduls bestimmt sich nach Nr. 14.2.

hW



8. Elektrotechnische Verantwortung

- 8.1 Den Parteien sind die Vorschriften der DIN VDE 0105-100:2015- 10 (nachfolgend "DIN VDE 0105-100") und die damit einhergehende Elektroverantwortung für Windenergieanlagen bekannt. Der Auftraggeber führt die technische Betriebsführung für die WEA eigenständig durch und übernimmt im Rahmen dessen die Elektroverantwortung nach DIN VDE 0105-100, insbesondere die Verpflichtung zur Bestellung eines "Anlagenbetreibers" gemäß DIN VDE 0105-100.
- 8.2 Die Parteien vereinbaren, dass die Deutsche Windtechnik die Anlagen und Arbeitsverantwortung im Sinne der DIN VDE 0105-100 im Rahmen dieses Vertrages während der Durchführung von Arbeiten übernimmt, d.h. Arbeits- und Anlagenverantwortliche stellt und der Auftragnehmer somit uneingeschränkt verantwortlich für die Einhaltung sämtlicher Vorschriften der DIN VDE 0105-100 ist, sofern diese nicht den Anlagenbetreiber betreffen.

9. Dokumentations- und sonstige Berichtspflichten der Deutschen Windtechnik

- 9.1 Die Deutsche Windtechnik erstellt über alle durchgeführten Inspektions-, Wartungs-, Instandsetzungs- und Reparaturmaßnahmen ein aussagefähiges Protokoll (Servicebericht), in dem sie die Dauer, die Art und den Umfang der Arbeiten, die jeweils Ausführenden, den Austausch/Einbau von Ersatzteilen und die verwendeten Betriebsstoffe (insbesondere ÖI) nach Art und Menge festhält. Sie wird dem Auftraggeber den Servicebericht zeitnah, spätestens jedoch drei Wochen nach der Durchführung der entsprechenden Leistung zusenden.
- 9.2 Die Deutsche Windtechnik vermerkt die Ergebnisse von durchgeführten Inspektionen (aufgenommener Ist-Zustand und Bewertung des Ist-Zustandes) und Wartungsarbeiten sowie das Ergebnis von Ölanalysen und sonstigen Analysen im Servicebericht. Die Deutsche Windtechnik sendet dem Auftraggeber die entsprechenden Analyseberichte zu.





- 9.3 Alle ausgeführten Inspektionen, Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie Reparaturen und die dabei getroffenen Feststellungen werden außerdem in dem zu jeder WEA gehörenden Betriebstagebuch (Logbuch) notiert oder abgeheftet.
- 9.4 Ausführungstermine für planbare Maßnahmen, bei denen eine WEA stillzusetzen ist, gibt die Deutsche Windtechnik dem Auftraggeber vor Ausführung der Maßnahme bekannt. Die Bekanntgabe erfolgt spätestens fünf Werktage vor Beginn der Arbeiten, es sei denn, ein kurzfristigeres Handeln ist erforderlich.

9.5 Koordination

Die Parteien benennen zur Erleichterung der Vertragsdurchführung jeweils einen Ansprechpartner.

AG: dean BV Tel. 05034 959120

Mobil

Email: technik@deangruppe.de

AN: Deutsche Windtechnik Tel. 0541 – 380 538 – 100

Fax. 0541 - 380 538 - 199

Fernüberwachung 0541 – 380 5 380 Email: dfu@deutsche-windtechnik.com

10. Abfallstoffe; Eigentumsübergang

- 10.1 Abfallstoffe, die im Rahmen von Arbeiten der Deutschen Windtechnik anfallen (insbesondere Altöl, Lösungsmittel, Farbreste und Altmetalle), sind von der Deutschen Windtechnik auf ihre Kosten fach- und umweltgerecht zu entsorgen.
- 10.2 Ersetzt die Deutsche Windtechnik Teile der WEA im Rahmen dieses Vertrages, geht das Eigentum an den ausgebauten Teilen mit dem Ausbau auf die Deutsche Windtechnik über. Sofern der Auftraggeber nicht Eigentümer dieser Teile ist, hat er die Zustimmung des Eigentümers beizubringen.
- 10.3 Das Eigentum an eingebauten Teilen geht mit dem Einbau auf den Eigentümer der WEA nach § 947 Abs. 2 BGB über.





11. Einschaltung von Subunternehmern

Die Deutsche Windtechnik ist befugt, die ihr übertragenen Leistungen ganz oder teilweise an Subunternehmer zu vergeben. Gegenüber dem Auftraggeber haftet die Deutsche Windtechnik ausschließlich und unmittelbar. Die Deutsche Windtechnik hat ein Verschulden der Personen, derer sie sich zur Erfüllung der Leistungen bedient, in gleichem Umfang zu vertreten, wie eigenes Verschulden.

12. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

12.1 Der Auftraggeber hat der Deutschen Windtechnik und ihren Beauftragten jederzeit den freien und sicheren Zugang zu den WEA zu ermöglichen. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Zufahrten bzw. Zuwegungen (einschließlich des Kranstellplatzes) jederzeit für das Befahren mit den Servicefahrzeugen der Deutschen Windtechnik offengehalten werden (z.B. durch Schneeräumen oder Wegausbesserungen). Die Verkehrswege und Zugänge zur WEA (Treppen und Wege z.B. Kranstellfläche zur WEA) sind so in standzuhalten, dass die WEA jederzeit erreichbar ist (z.B. keine Stolperstellen, keine losen Stufen, etc.).

lst für den Einsatz eines Krans oder eines Schwergutfahrzeugs eine Befestigung oder Verstärkung der Zuwegung oder einer Kranstellfläche notwendig, so hat der Auftraggeber die Kosten dafür zu tragen.

- 12.2 Die Deutsche Windtechnik installiert auf eigene Kosten ein neues Schließsystem an der(n) WEA und stellt dem Auftraggeber einen Schlüssel zur Verfügung.
- 12.3 Veränderungen technischer Art an der(n) WEA darf der Auftraggeber während der Dauer dieses Vertrages nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Deutschen Windtechnik vornehmen. Die Deutsche Windtechnik hat derartigen Veränderungen zuzustimmen, wenn sie der Verbesserung dienen und die Erfüllung der Verpflichtungen der Deutschen Windtechnik aus diesem Vertrag dadurch nicht erschwert, erweitert oder verteuert wird. Bei einer wesentlichen Erschwerung, Erweiterung und Verteuerung steht der Deutschen Windtechnik das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages zu.
- 12.4 Der Auftraggeber stellt für jede WEA die für die Fernüberwachung anlagenseitig erforderlichen Einrichtungen wie einen Kommunikationsanschluss möglichst als Festnetzanschluss zur Verfügung und übernimmt die einmaligen und laufenden

hill



Kosten dieser Einrichtungen. Ferner stellt der Auftraggeber der Deutschen Windtechnik ggf. erforderliche Software und/oder Dongle (Parkserver) zur Verfügung.

- 12.5 Der Auftraggeber autorisiert Deutsche Windtechnik sämtliche technischen Maßnahmen durchzuführen, um optimale Zusammenarbeit (Interoperabilität) zwischen Softwareprodukten der Deutschen Windtechnik und den Systemen der Windkraftanlagen des Auftraggebers herzustellen. Dies umfasst insbesondere die Schnittstellen, Dekompilierung von die Schaffung neuer herstellerunabhängiger Schnittstellen und die Programmierung eigener Zugänge, ebenso wie die Maßnahmen die Funktionsaktivitäten der verschiedenen Softwarekomponenten zu dokumentieren und für den Auftraggeber sichtbar zu machen. Der Auftraggeber versichert Lizenzinhaber, der auf seinen WEA verwendeten Softwarekomponenten zu sein und, dass keine Rechte Dritter bestehen. Andernfalls wird der Auftraggeber die Rechtefrage mit dem Dritten klären.
- 12.6 Der Auftraggeber hat der Deutschen Windtechnik jeden Zutritt zu der(n) WEA vorab mitzuteilen.

13. Abnahme

Die von der Deutschen Windtechnik zu erbringenden Leistungen gelten jeweils als abgenommen, wenn dem Auftraggeber der jeweilige Servicebericht über die durchgeführten Arbeiten zugegangen ist und der Auftraggeber nicht binnen vierzehn Tagen nach Zugang schriftlich eine begründete Mängelrüge bezüglich mehr als unerheblicher Mängel erhebt.

14. Vergütung der Leistungen der Deutschen Windtechnik

14.1 Die Deutsche Windtechnik erhält für die Leistungen gemäß diesem Vertrag eine jährliche pauschale Vergütung in Höhe von

Betriebsjahr 17-18 **39.000** EUR Betriebsjahr 19-20 **41.000** EUR

je vertragsgegenständlicher WEA zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

h



- 14.2 Sofern die Parteien in Nr. 7.3 das Modul für Schäden mit externer Schadensursache vereinbart haben, erhält die Deutsche Windtechnik hierfür zusätzlich zur Vergütung gemäß Nr. 14.1 eine weitere jährliche Vergütung in Höhe von 2.200 EUR je vertragsgegenständlicher WEA zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 14.3 Die Vergütung wird entsprechend der Kostenentwicklung gemäß den folgenden Indizes des Statistischen Bundesamts angepasst:
 - 14.3.1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) Gewerbliche Erzeugnisse insgesamt (Fachserie 17, Reihe 2);
 - 14.3.2 Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen Maschinen- und Anlagenprüfung (DL-TU-02).

Dabei wird die Entwicklung des Index gem. Nr. 14.3.1 zu 30 % und die Entwicklung des Index gem. Nr. 14.3.2 zu 70 % berücksichtigt. Die Anpassung erfolgt kalenderjährlich, auf Grundlage der Preisindizes des jeweiligen Vorjahres.

Sollte sich aus den Nr. 14.3.1 und 14.3.2 eine Preisanpassung kleiner als 1,5 % ergeben, sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass sich nach Ablauf jeden Vertragsjahres alle Preise aus diesem Vertrag um min. jährlich 1,5 % erhöhen.

14.4 In der Vergütung sind sämtliche im Rahmen der Erbringung der Leistungen der Deutschen Windtechnik entstehenden Kosten für Fahrten, Personal, Verschleißteile, Ersatzteile, Betriebsstoffe und Hilfsmittel enthalten. Die Leistungsausschlüsse bleiben unberührt.

15. Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten

- 15.1 Die Vergütung wird zu je 25 % quartalsweise im Voraus abgerechnet. Das erste Jahr des Vertrages beginnt an dem in Nr. 1.2 bezeichneten Zeitpunkt am 01.04.2019. Daraus ergibt sich möglicherweise zu Vertragsbeginn und zum Vertragsende jeweils ein unvollständiges Quartal. Die unvollständigen Quartale werden anteilig im Voraus abgerechnet.
- 15.2 Etwaige Entschädigungsansprüche wegen mangelnder Verfügbarkeit nach Nr. 6 hat die Deutsche Windtechnik jeweils innerhalb von 45 Tagen nach Ende des jeweiligen Betrachtungszeitraums abzurechnen.



- 15.3 In Rechnung gestellte Beträge sind binnen zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.
- 15.4 Der Zinssatz im Falle eines Zahlungsverzugs beträgt acht Prozentpunkte über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB.

16. Mängelansprüche, Haftung und Abtretung von Ansprüchen

- 16.1 Die M\u00e4ngelhaftung und Haftung im \u00dcbrigen richtet sich nach den Vorschriften des BGB.
- 16.2 Der Auftraggeber tritt hiermit seine etwaigen bestehenden und künftigen Gewährleistungs- und Haftungsansprüche gegen Dritte (z. B. den Hersteller und den Verkäufer der WEA) an die dies annehmende Deutsche Windtechnik ab.

17. Versicherungen

- 17.1 Die Deutsche Windtechnik hat eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EUR 10.000.000,00 für Personen- und Sachschäden zu unterhalten.
- 17.2 Zur Absicherung der Verpflichtung aus diesem Vollwartungsvertrag schließt die Deutsche Windtechnik eine Maschinen- und Maschinen-BU-Versicherung in üblichem Umfang bei einem namhaften deutschen Versicherer ab.

18. Rechtsnachfolge

- 18.1 Überlässt der Auftraggeber im Wege der Rechtsnachfolge oder auf andere Weise einzelne oder sämtliche der WEA endgültig Dritten, so bleibt ihre Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Vergütung für die Restlaufzeit bestehen, es sei denn, der Dritte tritt in Bezug auf die jeweilige(n) WEA für den Auftraggeber mit Zustimmung der Deutschen Windtechnik in diesen Vertrag ein.
- 18.2 Die Deutsche Windtechnik ihrerseits ist nicht berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne Zustimmung des Auftraggebers ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Ihr ist jedoch die Übertragung ihrer Rechte und Pflichten im Wege der Umwandlung ihres Unternehmens durch Verschmelzung mit einem





anderen Unternehmen oder die Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG gestattet.

18.3 Die Parteien dürfen die für eine Übertragung des Vertrages erforderliche Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.

19. Vertragsdauer; Kündigung

19.1 Der Vertrag wird für eine Laufzeit von 3,75 Jahren, beginnend mit dem in Nr. 1.2 bezeichneten Zeitpunkt, geschlossen und endet am 31.12.22. Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Für den Fall, dass durch ein Repowering die in **Anlage 1** aufgeführten Windenergieanlagen oder Teile davon vorzeitig außer Betrieb genommen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber dazu, 50 % der noch bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gemäß Unterabsatz 1 S. 1 entstehenden Vergütungen gemäß Nr. 14.1 und ggf. Nr. 14.2 – sofern das zusätzliche Leistungsmodul gemäß Nr. 7.3 vereinbart ist – als Einmalzahlung für die vorzeitig außer Betrieb genommene(n) WEA bis zum Vertragsende zu bezahlen. Die Zahlung wird fällig bei einem endgültigen außer Betrieb setzen der WEA.

- 19.2 Der Auftraggeber hat die Option, den Vertrag maximal um einmalig fünf Jahre zu verlängern. Der Auftraggeber hat diese Option bis spätestens sechs Monate vor Vertragsablauf durch schriftliche Erklärung gegenüber der Deutschen Windtechnik auszuüben. Im Falle der Optionsausübung gilt der Vertrag für fünf Jahre fort, wobei die Vergütung neu zu verhandeln ist.
- 19.3 Jede Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- 19.4 Die Deutsche Windtechnik gewährleistet, dass die WEA bei Vertragsende gemäß dem Wartungspflichtenheft des Windenergieanlagen-Herstellers gewartet worden sind; zu vorsorglichen Instandsetzungen und Reparaturen ist die Deutsche Windtechnik nicht verpflichtet. Als vorsorglich gilt eine Instandsetzung oder Reparatur, wenn eine Regelwidrigkeit zwar vorhanden, aber mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in den ersten drei Monaten nach Vertragsende kein akuter Reparaturbedarf gegeben ist.



20. Schlussbestimmungen

- 20.1 Mündliche wie schriftliche Nebenabreden, die über die hier vereinbarten Regelungen hinausgehen oder im Rahmen der Vertragsverhandlungen zu diesem Vertrag getroffen wurden, verlieren mit Unterzeichnung des Vertrages ihre Gültigkeit.
- 20.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine dieses Schriftformerfordernis aufhebende oder abändernde Vereinbarung.
- 20.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was von den Parteien nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Gleiches gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.
- 20.4 Es gelten, soweit nichts anderes vereinbart wurde, die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutsche Windtechnik X-Service GmbH (Stand Januar 2018). Diese sind auf unserer Internetseite https://www.deutschewindtechnik.com/agb.html hinterlegt.
- 20.5 Auf diesen Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.
- 20.6 Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird im Hinblick auf die dort eingerichtete Sonderzuständigkeit für Windenergie Bremen vereinbart.





Neustadt, den 26.09.18

Osnabrück, den 21.09.18

(dean Energieanlagen)

(Deutsche Windtechnik)

Anlage 1: Lage, Seriennummern und Inbetriebnahmedatum

Anlage 2: Preisliste für Leistungen außerhalb des Vertrages

Anlage 3: Rückdeckung des Vollwartungsvertrages

Anlage 4: Kundendatenblatt

Anlage 5: Parkinformationsblatt

Anlage 6: Angebotsblatt vom 04.09.18



ANLAGE 1 – Liste der Windkraftanlagen (Vertragsgegenstand)

WP Ohe 1 x Nordex S77

PLZ Windpark	WEA (Seriennummer)	Hersteller	Тур	Nabenhöhe	IBN-Datum
29361 Ohe	NX70145	Nordex	S77	111,5m	21.11.2002
29361 Ohe	NX70149	Nordex	S77	111,5m	19.11.2002
29361 Ohe	NX70154	Nordex	S77	111,5m	22.11.2002



Anlage II zum Service- und Wartungsvertrag



 WP Ohe
 erstellt:
 jfu
 Seite
 1

 Datum
 21.09.2018
 von Seiten
 1

Preisliste für Servicearbeiten	Stand: 01.09.2018

Stundenverrechnungssätze

Monteur	62,50 €
Meister, Techniker, Teamleiter	72,50 €
Ingenieur, Supervisor	105,00 €

Mehraufwendungen

Spesen / Auslöse von		8 – 24 Std.	15,50 €
	über	24 Std.	30.50 €

Überstundenzuschläge

9. – 10. Stunde Ab 11. Stunde Nachtzuschlag Zuschlag Samstagarbeit	(16:00 – 18:00 Uhr) (ab 18:00 Uhr) (22:00 Uhr – 06:00 Uhr)	25 % 50 % 50 % 50 %
Zuschlag Sonntagarbeit	100 %	
Zuschlag für Arbeit an ges	100 %	

Hotelübernachtungen nach Aufwand p. Pers 85,00 €

Fahrkostenpauschale

	werktags	samstags	sonntags	feiertags
Max. 1 Fahrzeug und 2 Monteure	€ 150,00	€ 225,00	€ 300,00	€ 300,00

Sämtliche Beträge verstehen sich netto zzgl. ges. Umsatzsteuer.



Unverbindliche Kurzübersicht zur Rückdeckung des "Vollwartungsvertrages"

(Maßgeblich und verbindlich ist allein der Vertragstext des Rahmenvertrages Nr. 61.008.138)

Deutsche Windtechnik X-Service GmbH

Rahmenvertrag Nr. 61.008.138 zur Maschinen- und Maschinen-Betriebsunterbrechungs-Versicherung

Versicherungsnehmer:

Deutsche Windtechnik X-Service GmbH

Heideweg 2-4 49086 Osnabrück

Mitversichertes

Interesse:

Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers.

Versichert ist auch des Interesse des jeweiligen Betreibers/ Eigentümers soweit ein Anspruch aus dem Vollwartungsvertrag

besteht

Rechtsverhältnis nach

Insolvenz des

Versicherungsnehmers:

Hat der Versicherungsnehmer das gerichtliche Vergleichs- oder Insolvenzverfahren beantragt und hat der Betreiber/Eigentümer einen Vollwartungsvertrag beim Versicherungsnehmer abgeschlossen, so tritt der Betreiber/ Eigentümer, ab Beantragung des Insolvenzverfahrens, unmittelbar in alle Rechte und Pflichten der Allgefahren-Sach- und BU-Versicherung ein, ohne dass es einer besonderen Vereinbarung bedarf. Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht nicht.

Die Konditionen können nur bei entsprechendem Schadenverlauf des jeweiligen Einzel-Vertrages und bei weiterhin in vollem Umfang gewährleisteter Wartung der Windenergieanlage(n) fortgeführt werden.

Darüber hinaus wird der Versicherer den Betreibern den Versicherungsschutz nicht versagen, weil die betreffende Prämie vom Versicherungsnehmer nicht bezahlt worden ist. Der Betreiber verpflichtet sich nach Information durch Versicherungsnehmer oder Versicherer zur Zahlung der ausstehenden Prämie an den Versicherer. Die Zahlungsfrist beträgt 8 Wochen. Wird die Prämie nicht gezahlt, gelten die Bestimmungen der §§ 37 und 38 VVG.

Versicherte Sachen/ Gegenstand der Versicherung:

Nachfolgend genannte Windenergieanlagen:

Nordex / Südwind:

N60 / 62, N80 / 90 / 100 / 117

61



S70 / 77

Fuhrländer: FL2500 FL MD70/77

Senvion / Repower: MD 70 / 77 MM70 / 82 / 92 / 100 3XM Reihe (3.0, 3.2, 3.4)

ab Oberkante Fundament, sowie alle zum Betrieb und zur Stromeinspeisung benötigten Anlagen inklusive ggf. mitversicherter Verkabelungen, und Anlagenteile und Infrastruktureinrichtungen, wenn und soweit der Versicherungsnehmer auf Grund des vereinbarten "Vollwartungskonzeptes" hierfür einzutreten bzw. zu haften hat.

Optional besteht die Möglichkeit der Mitversicherung von Fundamenten und/oder interner/externer Parkverkabelung, sofern die DWTX hierfür nicht ohnehin zu haften hat. In diesem Fall erfolgt eine Festlegung der Konditionen von Fall zu Fall.

Nicht versichert sind Offshore-Anlagen.

Maschinenversicherung

Versichert gelten die im Einzelversicherungsvertrag bezeichneten Windenergieanlagen ab Oberkante Fundament und/oder technische Peripherie, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt und/oder zu haften hat. Hierzu zählen insbesondere Kabel (intern und extern), Transformatoren, Schaltanlagen und Übergabestationen. Die Mitversicherung von externen Kabeln, Transformatoren usw. bedarf einer besonderen Anzei-

Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung

Werden die elektro- und maschinentechnischen Einrichtungen der bezeichneten Windenergieanlage(n) und/oder technischen Peripherie infolge eines am Versicherungsort eingetretenen Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt, so ersetzt der Versicherer den dadurch entstandenen Betriebsunterbrechungsschaden, soweit der Versicherungsnehmer hierfür aufgrund des Vollwartungsvertrages zu haften hat.

Der Unterbrechungsschaden ist der Betriebsgewinn aus der Erzeugung und dem Verkauf der produzierten Strommenge, den der jeweilige Betreiber/Eigentümer der versicherten Windenergieanlage(n) innerhalb des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch der Haftzeit nicht erwirtschaften kann, weil der frühere betriebsfertige Zustand einer beschädigten Sache wiederhergestellt oder eine zerstörte Sache durch eine gleichartige ersetzt werden muss.



Versicherungsort:

Bundesrepublik Deutschland, Polen und Frankreich

Versicherungsschutz für die versicherten Sachen besteht, solange sie sich auf dem Betriebsgrundstück befinden:

Außerhalb des Versicherungsortes besteht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie angrenzender Länder innerhalb Europas (ohne Schweiz) ebenfalls Versicherungsschutz, sofern sich die versicherten Sachen dort zur Reparatur/Überholung/Revision befinden. Mitversichert gelten die damit verbundenen Transporte zu Land.

Versicherungslaufzeit:

Die Vertragslaufzeit beträgt 5 Jahre mit anschließender, automatischer Verlängerung von Jahr zu Jahr.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Vollwartungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt, frühestens mit dem Eingang der Anmeldung beim Versicherer.

Bedingungen:

Maschinen- und Maschinen-BU-Versicherung auf Basis der Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten (ABMG 2008), Allgemeine Bedingungen für die Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung (AMBUB 2008) sowie weitere geschriebene Besondere Vereinbarungen der Nordwest Assekuranzmakler GmbH & Co. KG.

Hiernach leistet der Versicherer Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden).

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung
- d) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- e) Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
- f) Zerreißen infolge Fliehkraft;
- g) Überdruck oder Unterdruck;
- h) Sturm, Frost oder Eisgang
- i) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder Ladung
- j) Überschwemmung
- k) Abhandenkommen versicherter Sachen infolge von Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung
- 1) Erdbeben

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen im Wesentlichen keine Entschädigung für Schäden

hV



- durch Vorsatz des Betreibers/Eigentümers der WEA sowie seiner Repräsentanten;
- b) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand, Innere Unruhen, Streik, Aussperrung;
- c) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen:
- d) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten;
- f) durch
 - aa) betriebsbedingte normale Abnutzung;
 - bb) betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;
 - cc) korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
 - dd) übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;

diese Ausschlüsse gelten nicht für benachbarte Maschinenteile, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus Gründen gemäß aa) bis dd) bereits erneuerungsbedürftig waren;

die Ausschlüsse gemäß bb) bis dd) gelten ferner nicht in den Fällen von Nr. 1 a) und b), d) und e) (=Bedienungs-Fehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter; Konstruktions-, Materialoder Ausführungsfehler; Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen; Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel).

- g) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste;
- h) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Umfang der Entschädigung:

Teilschadenfall

Gemäß den zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen (ABMG 2008) werden im Teilschadenfall alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials entschädigt.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Zeitwert der versicherten Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Versicherungswert der versicherten Sachen, durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand gemindert.

h !



Der Abzug beträgt höchstens 5 % pro Betriebsjahr, maximal 40 % vom Versicherungswert.

In den ersten beiden Betriebsjahren erfolgt kein Abzug.

Totalschadenfall

In Abänderung der Allgemeinen Bedingungen für die Maschinenversicherung von stationären Maschinen (ABMG 2008), nach der im Totalschadenfall der Zeitwert ersetzt wird, erfolgt im Falle eines Totalschadens Entschädigung in Höhe von mindestens 50 Prozent des Neuwertes.

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials höher sind als der Zeitwert der versicherten Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.

Es gilt grundsätzlich vereinbart, dass die Abschreibungsquote zur Ermittlung des Zeitwertes der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache maximal 5 % pro Betriebsjahr und insgesamt maximal 40 % beträgt.

Vers.-Summen:

Maschinenversicherung:

Als Versicherungssumme gilt der Neuwert der versicherten Windenergieanlage zzgl. der mitversicherten technischen Peripherie zzgl. Transport- und Montagekosten.

Prämienfrei mitversichert gelten bis jeweils EUR 50.000,-- auf Erstes Risiko:

- ➤ Aufräumungs-, Dekontaminations- & Entsorgungskosten
- > Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich
- ➤ Bewegungs- und Schutzkosten
- Luftfrachtkosten

Maschinen-BU-Versicherung:

Die Versicherungssumme errechnet sich aus der zu erwartenden Jahresarbeit der Windenergieanlagen in kWh multipliziert mit der jeweils gültigen Einspeisevergütung in EUR.

Haftzeit (BU):

12 Monate

Selbstbehalt:

Maschinenversicherung

EUR 25.000 je Schadenfall

Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung:

7 Ausfalltage zeitlicher Selbstbehalt

6 N



Bemerkungen:

Voraussetzungen für den Versicherungsschutz (Obliegenheiten)

Wartung

Voraussetzung für die Maschinen- und Maschinen-Betriebsunterbrechungs-Versicherung ist, dass die versicherten Sachen nach den Vorgaben des Herstellers der Windenergieanlagen gewartet werden.

Der Versicherungsnehmer hat die versicherten Windenergieanlagen ferner einer regelmäßigen Prüfung gemäß den Anforderungskriterien "Grundsätze für die Prüfung von Windenergieanlagen im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung" des Sachverständigenbeirats des BWE. Dieses können auch eigene Mitarbeiter des Versicherungsnehmers sein, sofern sie die fachliche Qualifikation haben.

Alle Ergebnisse sind zu dokumentieren und dem Versicherer auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Ein eventueller Instandsetzungsbedarf und Empfehlungen zum Instandsetzungszeitpunkt sind einzuhalten.

Die vorgenannten Voraussetzungen gelten als Obliegenheiten, deren Verletzung unter Umständen zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen kann.

Versicherer:

Basler Sachversicherungs-AG, Bad Homburg





KUNDEN-DATENBLATT

Deutsche Windtechnik X-Service GmbH Heideweg 2 -4 D-49086 Osnabrück

Tel: +49 541 38 05 38 100

Anlage Nr. 4 zum Vertrag

Windpark	Ohe I			
Vertragspartner Firma	dean Energieanlagen GmbH & Co. Windpark Beedenbostel KG			
Straße, Nr.	Alte Feldmühle 10			
PLZ	31535 Ort Neustadt			
Telefon	05034 959158			
Mobil-Telefon				
Fax	05034 959155			
E-Mail	KG@deanGruppe.de			
Internetadresse	www.deangruppe.de			
UstIdNr.	DE 213861503			
Konto-Nr.				
BLZ				
Bank-Institut	Commerzbank			
IBAN SWIFT	DE11 2184 1328 0389 3757 00			
/ BIC	COBADEFFXXX			
WEA Daten				
PLZ Standort	29361 Ort Ohe			
WEA Serien-Nummer	NX70145, NX70149, NX70149			
WEA Standort-Nummer	01WEA70145, 02WEA70149, 03WEA70154			

Kundendatenblatt

Verwendung: Relevante Personen

DWTX-KM-FO-0084

REV: 2

Freigabe: 26.07.2017



KUNDEN-DATENBLATT

Deutsche Windtechnik X-Service GmbH Heideweg 2 -4 D-49086 Osnabrück

Tel: +49 541 38 05 38 100

Ansprechpartner Mühlenwart / Firma	über deanBV			
Straße, Nr.				
PLZ	Ort			
Telefon				
Mobil-Telefon Fax				
E-Mail Mühlenwart				
Ansprechpartner Techn. Betriebsführung	Dezentrale Energie Anlagen Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH			
Straße, Nr.	Alte Feldmühle 10			
PLZ	31535 Ort Neustadt			
Telefon	05034 95 91 20			
Mobil-Telefon				
Fax	05034 95 91 22			
E-Mail Techn. Betriebsführung	technik@deangruppe.de			
Ansprechpartner Kaufm. Betriebsführung	Dezentrale Energie Anlagen Beteiligungs u. Verwaltungs- GmbH			
Straße, Nr.	Alte Feldmühle 10			
PLZ	31535 Ort Neustadt			
Telefon	05034 95 91 10			
Mobil-Telefon				
Fax	05034 95 91 11			
E-Mail Kaufm. Betriebsführung	mail@deanGruppe.de			

Kundendatenblatt

Verwendung: Relevante Personen

DWTX-KM-FO-0084

REV: 2

Freigabe: 26.07.2017

h



KUNDEN-DATENBLATT

Deutsche Windtechnik X-Service GmbH Heideweg 2 -4 D-49086 Osnabrück Tel: +49 541 38 05 38 100

Rechnungsadresse Wenn abweichend vom Vertragspartner		
Straße, Nr.		
PLZ	Ort	
Telefon		
Mobil-Telefon		
Fax		
E-Mail Kaufm. Betriebsführung		

Um einen möglichst reibungslosen und ressourcenschonenden Ablauf im Tagesgeschäft gewährleisten zu können, bitten wir Sie, das vorliegenden Kundendatenblatt, spätestens mit Vertragsbeginn, ausgefüllt an unsere Emailadresse kundenmanagement@deutsche-windtechnik.com zu senden.

Kundendatenblatt Verwendung: Relevante Personen

DWTX-KM-FO-0084

REV: 2

Freigabe: 26.07.2017

h

Parkinformation

Wind farm information sheet

Vertrag / :	for contract
Anlage Nr. /:5	Att. No.

200	
vame /	name
windpark	Windfarm

Deutsche Windtechnik X-Service

Anlagen 1 bis 7

WEA Standort Nummer / WEC number	1	2	3	4	5	9	7
WEA Serien Nummer / Serial number	70145	70149	70154	1000			
WEA Hersteller / WEC manufacturer	Südwind	Südwind	Südwind				
WEA Typ / Type of wind turbine	S77	S77	S77				
WEA Standort / Location of wind turbine	Höfer	Höfer	Höfer				
WEA Postleitzahl / Zipcode	29361	29361	29361				
GPS-Koordinaten Daten pro WEA (z. B. 50.008542°N) / GPS Data each WEC	52,679900 N; 10,197		52,676040 N; 10,201 52,672130 N; 10,206				
Turm Typ (Rohrturm / Gittermast) / Type of tower (tubular tower / lattice tower)	Gittermast	Gittermast	Gittermast				
BFA Hersteller / Typ (wenn keine BFA bitte "N/A" eintragen / Service lift manufacturer / type (if not existing, please fill in "N/A")	HailoH-200 A	HailoH-200	HailoH-200	7			
Steigschutzsystem Hersteller / Läufer Typ / Type of climbing protection system	Hailo H - 8 / SSL 8	Hailo H - 8 / SSL 8	Hailo H - 8 / SSL 8				
Leiter nersteller / Labber manufacturer							
Leistung [kW] / Output power [kW]	1500	1500	1500		Well All		
Nabenhöhe [m] / Hub height [m]	111,5	111,5	111.5				
Inbetriebnahmedatum / Date of starting up	21.11.2002	19.11.2002	22.11.2002				
CMS Hersteller (wenn kein CMS bitte "N/A" eintragen) / CMS manufacturer (if not existing, please fill in "N/A")	Wingery	Wingery	Wingery				
Eissensor Hersteller (wenn kein Eissensor bitte "N/A" eintragen) f (ce detection manufacturer (if not existing, please fill in "N/A")	N/A	N/A	N/A				
Schattenwurfmodul (ja/nein) / Shadow module (yes/no)	nein	nein	nein				
Gefahrenfeueranlage Hersteller / Intensity obstacle light systems manufacturer	ċ	ć	2				
Gefahrenfeueranlage System (Nacht, Tag/Nacht) / Intensity obstacle light system (night, day/night)	Nacht	Nacht	Nacht				
Richtfunk-/ Mobilfunkantenne (ja/nein) / Directional antenna (yes/no)	nein	nein	nein				
Umrichter – Hersteller und Modell/ Frequency converter – manufacturer and model	s. LTSA-Fragebogen s.		LTSA-Fragebogen s. LTSA-Fragebogen				
SDL Umbau? (Umrichtertausch erfolgt?) / SDL modification? (exchange of converter happened?)	nein	nein	nein				

Parkinformationsblatt DWTX-KM-FO-0014

NOITALLATZNI NOITALJATZNI

Verwendung: Relevante Personen REV: 6

Freigabe: 04.05.2018



Parkinformation

Wind farm information sheet

Wartung – Letzter Wartungstyp (z. B. Halbjahreswartung) / Type of Latest maintenance (e.g. T3 – maintenance)	HJ-Wartung	HJ-Wartung	HJ-Wartung			
Letzte Wartung durchgeführt am: / Date of Latest maintenance	05/2018 (Solltermin)	05/2018 (Solltermin)	05/2018 (Solltermin) 05/2018 (Solltermin) 05/2018 (Solltermin)	- 1 XX		
Fünfjahreswartung – zuletzt durchgeführt am: / Latest five year maintenance at	nächste: 11/2019	nächste: 11/2019	nächste: 11/2019			
Wartung Trafostation – zuletzt durchgeführt am: / Latest maintenance - switching stations at:	06/2015	06/2015	06/2015		31	
Wartung - Umrichter - zuletzt durchgeführt am: / Latest maintenance - converter at:						
Wartung – Fachwerkturm (falls vorhanden) – zuletzt durchgeführt am: / Latest maintenance - lattice tower (if existing) at:	09/2018	09/2018	09/2018			
Wartung – Generalüberholung der Winde (BFA) – zuletzt durchgeführt am: / Latest revision of service lift winch at:	09/2018	09/2018	09/2018			
Ölwechsel Hauptgetriebe am: / verwendete Ölsorte: / Latest oil exchange - main gear at: / used oil:	27.07.2017 Mobilgea	27.07.2017 Mobilgea 26.08.2015 Mobilger 28.07.2017 Mobilger	28.07.2017 Mobilg			
Ölwechsel Azimutgetriebe am: / verwendete Ölsorte: / Latest oil exchange - yaw at: / used oil:						
Ölwechsel Pitchgetriebe am: / verwendete Ölsorte: / Latest oil exchange - pitch at: / used oil:						
Ölwechsel Hydrauliköl am: / verwendete Ölsorte: / Latest oil exchange - hydraulic at: / used oil:						
ZOP – Maschine + Turm – zuletzt durchgeführt am: / Latest Condition based inspection – rotor & tower at:						
WKP – wiederkehrende Prüfung – zuletzt durchgeführt am: / Latest regulary inspection at:						
Rotorblattinspektion – zuletzt durchgeführt am: / Latest rotor blade inspection at:				T X T T T		
Getriebevideoendoskopie – zuletzt durchgeführt am: / Latest videoscopic inspection of gear box at:						
Sicherheitsüberprüfung der WEA – zuletzt durchgeführt am: / Latest inspection of safety equipment at:	09/2018	09/2018	09/2018			
Wartung der BFA – zuletzt durchgeführt am: Latest maintenance of the elevator at:	09/2018	09/2018	09/2018			
Letzte ZÜS-Prüfung – Befahranlage / Latest ZÜS-inspection – service lift	17.05.2018	17.05.2018	17.05.2018			
DGUV V3 Prüfung – zuletzt durchgführt am: / Latest inspection of electric equipment at:						
Blattlagerinspektion (Senvion MM) - zuletzt durchgeführt am: / Latest blade bearing inspection (Senvion MM) at:						

изрипаўля ионтэнгиі



Parkinformation

Wind farm information sheet

Telefon – Anschluß & Modem Standort / Telephone - line & location of modem	WEA 70149	WEA 70149	WEA 70149		
Telefon - Anbieter / Telephone - provider	Telekom	Telekom	Telekom		
Telefon – Anschlussart (ISDN, DSL, VDSL, LTE) / Telephone – line type (ISDN, DSL, VDSL, LTE)	DSL (IP 217.91.37.5	DSL (IP 217.91.37.5			
Telefon – Anschlussnummer / IP Adresse / Telephone no. / IP-adress	05145278463	05145278463	05145278463		
Aniagen Node / RCS Nummer / WEC Node / RCS No.					
Zugangsdaten – Benutzername / Access data - Username					T
Zugangsdaten - Passwort / Access data - password					
Anlagensteuerung (Hersteller / Typ – z.B. MITA) / Turbine control (manufacturer / type - e.g. MITA)	Mita, WP-3000	Mita, WP-3000	Mita, WP-3000		
Schnittstelle (OPC, IC500, etc.) / Interface (OPC, IC500, etc.)					I
Echtzeitdatenakquise (z.B. Quantec Ja/nein) / Real time data base (e.g. Quantec yes/no)	nein	nein	nein		
Name Netzanschlusspunkt (Übergabestation) / Name of grid connection	UW Bostel	UW Bostel	UW Bostel		
Netzbetreiber (EVU) / Network operator (energy provider)	Celle Uelzen Netz	Celle Uelzen Netz	Celle Uelzen Netz		
Vor Ort Betreuer (ja/nein) / On-site supervisor (yes/no)	ē.	e	ia		I
Vor Ort Betreuer (Adresse & Telefonnummer) / On-site supervisor (adress & phone)	über deanBV	über deanBV	über deanBV		
Schlüsselkasten – Standort / Key safe-box - location					
Schlüsselkasten – Schließcode / Key safe-box - code					
Alarmanlage (ja/nein) / Alarm system (yes/no)	ja	ja	Ja		
Bitte vor Vertragsbeginn als PDF vers	eginn als PDF ver	senden!!! / The	following must	enden!!! / The following must be provided in pdf format before the start of the contract	t
Anfahrtsskizze (bitte mit versenden) / Directions sketch					
Parkverkabelung (Single Line Diagramme) / Cabling of wind farm (Single Line Diagramm)					
Liste der Großkomponenten (Hersteller/Typ) und ggf. letzter Tausch / List of main components (manufacturer/type) and Latest exchange	s. LTSA-Frageboger	s. LTSA-Frageboger	s. LTSA-Frageboger		
Protokolle der Gutachten / Protocols and expert reports					
Komponentenliste und/oder IBN Protokoll / List of components and/or Commisioning protocol					
CMS Berichte / CMS reports (falls vorhanden/if available)	Section 1				T
Kinematische Daten des Getriebes / Kinematic data of the gear					
Besonderheiten / Informationen / Characteristics / Information:					

Um einen erfolgreichen und gut strukturierten Vertragsstart gewährleisten zu können, würden wir Sie bitten, möglichst alle Informationen in die entsprechenden Felder einzutragen und uns alle verfügbaren Gutachten zur Verfügung zu stellen. To be able to guarantee a successful and well-structured contract start, we ask you to fill in all information in the corresponding fields and to provide us all experts reports.

Freigabe: 04.05.2018

bulage 6 2. Vollwertenpoertrag

deanBV GmbH Alte Feldmühle 10 31535 Neustadt a. Rbge.

Stand: 09.07.2018



Angebot Vollwartung WP WP Ohe (3 x Nordex 577 112 m) Laufzeit 4 Jahre - feste Vergütung Preise für den weiter unten Betriebsjahr 17-18 € 39.000 beschriebenen Leistungsumfang pro Betriebsiahr 19-20 WEA und Jahr €41.000 Wartung Jahres- und Halbjahreswartung sowie Umrichterwartung Inkl. Serviceberichte und Wartungsprotokolle Verbrauchsmaterialien Filter, Fette, Öle Schmierstoffanalysen inkl. 24/7 Fernüberwachung 24/7 Fernüberwachung inkl. Fehlerdiagnose und Behebung aus der Ferne (wenn möglich) Inkl. Instandsetzung - Arbeitsleistung Instandsetzung vor Ort, wenn Behebung aus der Ferne nicht möglich Instandsetzung - Material Lieferung von allen Ersatzteilen inkl. Hauptkomponenten inkl. Hauptkomponenten Maschinenbruch und Verschleiß von allen Hauptkomponenten inkl. Kran, Transport und Dienstleistung Inkl. Spezialwerkzeue Spezialwerkzeug zum Austausch von Hauptkomponenten (z.B. Traverse zum Tauschen von Getrieben ohne Rotordemontage) Verfügbarkeitsgarantie Garantierte technische Parkverfügbarkeit ab Vertragsbeginn bis Vertragsende 9750 Zusätzlliche vorbeugende Wartung Wartung der Trafostationen (jährlich) Anlagenspezifische Zusatzwartungen nach Wartungspflichtenheft Getriebeölwechsel, zustandsorientiert lokl. Rotorblattinspektion (innen und außen) inkl. Blitzschutzmessung (bis Nabe) mit Seiltechnik (alle zwei lährliche Befahranlagenwartung nach Herstellervorgaben Optionen Behebung von Schäden von Außen (z.B. durch Blitzeinschlag) Wiederkehrende Prüfungen Maschine und Turm ZÜS-Prüfung der Befahranlage (jährliche Kosten) Prüfung der elektrischen Betriebsmittel nach DIN IEC 60364/DGUV V3 (jährliche Kosten) Sachkundigenprüfung der Sicherheitseinrichtungen (Aufstieg, Feuerlöscher, PSA etc.) ohne Austausch & Sachkundigenprüfung der Sicherheitseinrichtungen (Aufstieg, Feuerlöscher, PSA etc.) mit Austausch & Sachkundigenprüfung der Sicherheitseinrichtungen (Aufstieg, Feuerlöscher, PSA etc.) und DGUV V3 Online Zugang Nachrüstung einer für einen Online Zugang notwendigen Hardware (falls noch nicht vorhanden) um die Reaktionszeiten auf Störungen zu reduzieren. Gleichzeitig Aufbau einer redundanten Kommunikation Inkl. zum Windpark um Kommunikationsausfälle zu verhindern. Voraussetzung ist ein DSL, DSL light oder vergleichbare Mobilfunkanbindung seitens des Kunden. Systemcheck & Standortoptimierung Überprüfung der Parameter und der historischen Daten, um Fehleinstellungen, die zu Ertragseinbußen führen, zu detektiern und diese zu beseitigen. Im zweiten Schritt Anpassung der Parameter an den told Standort, die zur Ertragssteigerung führen können. Vorzeitige Kündigung/Ausstieg Individuell zu klären Inki. Gewährleistung 24 Monate, maximal 3 Monate nach Beendigung des Vertrags inki. Malus gem. Verfügbarkeitsgarantie inkt. Haftung Maximal pro Jahr (exkl. Verfügbarkeitspönale), wenn nicht über Betriebshaftpflicht abgedeckt unbegrenzt Verfügbarkeitsgarantie, maximal pro Jahr unbegrenzt

Bedingungen:

Der Preis für die Prüfung der elektrischen Betriebsmittel bezieht sich auf die Niederspannungsebene und einen Prüfungszyklus von vier Jahren. Erschnzung: Die Werdung des Fachwerkturms ist Besten Itali des Anjeleles von 09.07.2018 PPa.

Erstellt durch Jörg Fuchs
Tel. 0175-5695604

j.fuchs@deutsche-windtechnik.com

9712010

Seite 1

Gültig bis: 31.12,2018

1



